

Erklärung zur Unternehmensführung 2018



**für die GFT Technologies SE und den GFT Konzern
gemäß §§ 289f und 315d HGB**

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich, soweit nicht besonders vermerkt, sowohl auf die GFT Technologies SE als auch auf den GFT Konzern.

A. Entsprechenserklärung der GFT Technologies SE

In seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 hat der Verwaltungsrat der GFT Technologies SE die folgende Erklärung gemäß § 22 Absatz 6 SEAG i.V.m. § 161 Aktiengesetz (AktG) abgegeben:

Entsprechenserklärung

des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

(Stand: 11. Dezember 2018)

Die GFT Technologies SE hat seit der letzten Entsprechenserklärung am 12. Dezember 2017 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (im Folgenden „DCGK“) in der Fassung vom 7. Februar 2017, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017, grundsätzlich entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen. Hiervon abweichend gelten die nachfolgend unter Ziffer I. dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der GFT Technologies SE sowie die unter Ziffer II. aufgeführten Ausnahmen:

I. Besonderheiten aufgrund der monistischen Struktur der GFT Technologies SE

Die GFT Technologies SE hat nach § 5 Absatz 1 ihrer Satzung eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur. Diese zeichnet sich gemäß Artikel 43 bis 45 SE-VO (Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)) in Verbindung mit §§ 20 ff. SEAG (SE-Ausführungsgesetz) dadurch aus, dass die Führung der Gesellschaft einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt (vergleiche auch Absatz 8 der Präambel des DCGK). Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die GFT Technologies SE bezieht die Empfehlungen des DCGK für den Aufsichtsrat im Grundsatz auf den Verwaltungsrat der GFT Technologies SE und die Empfehlungen des DCGK für den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten aufgrund der gesetzlichen Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Die Empfehlungen in Bezug auf den Vorstand in den Ziffern 2.3.2 Satz 2 Halbsatz 1 (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter), 3.10 Satz 1 (Corporate Governance Bericht) und 4.1.3 (Compliance) des DCGK werden aufgrund der Kompetenzzuweisung in § 22 Absatz 6 SEAG auf den Verwaltungsrat bezogen.

Im Übrigen ergeben sich aufgrund der monistischen Struktur folgende Besonderheiten:

- Abweichend von Ziffer 2.2.1 Satz 1 hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht der Hauptversammlung vorzulegen, § 48 Absatz 2 Satz 2 SEAG.
- Abweichend von den Ziffern 2.3.1 Satz 1 und 3.7 Absatz 3 ist gemäß §§ 48 und 22 Absatz 2 SEAG der Verwaltungsrat für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig.
- Die in den Ziffern 3.7 Absatz 1 (Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot) und Absatz 2 (Verhalten bei einem Übernahmeangebot), 4.1.1 (Leitung des Unternehmens), 4.1.2 in Verbindung mit Ziffer 3.2 Halbsatz 1 (Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens) und Ziffer 4.1.4 (Risikomanagement und -controlling) und 4.1.5 Satz 2 (Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil unterhalb des Vorstands) genannten Pflichten des Vorstands obliegen aufgrund von § 22 Absatz 6 SEAG dem Verwaltungsrat.
- Anders als für Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft ist im SEAG für die geschäftsführenden Direktoren weder eine feste, noch eine maximal zulässige Bestelldauer vorgeschrieben. Demzufolge wird die Anregung in Ziffer 5.1.2 Satz 6 sowie die Empfehlung in Ziffer 5.1.2 Satz 7 nicht auf die monistische Struktur übertragen.
- Abweichend von den Ziffern 5.4.2 Satz 3 und 5.4.4 können gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 SE-AG Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern besteht.

II. Ausnahmen zu den Empfehlungen des Kodex

3.8 Absatz 2 und 3 „Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren.

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Die Gesellschaft weicht von der Empfehlung eines Selbstbehalts für den Verwaltungsrat ab. Bei der D&O-Versicherung ist für die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht zugleich zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind, kein Selbstbehalt vereinbart. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für diese Mitglieder des Verwaltungsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auszuüben.

4.1.3 „Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.“

Die Gesellschaft hat für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) gesorgt. Die Grundzüge des Compliance Management Systems sind auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Bis Ende November 2018 hatten Beschäftigte, die einen geschützten Hinweis auf Rechtsverstöße im Unternehmen geben wollten, nur die Möglichkeit, anonyme Briefe an die Gesellschaft zu senden. Seit Ende November 2018 steht zusätzlich eine internetbasierte Lösung zur Verfügung, über die Mitarbeiter des GFT Konzerns anonyme Hinweise an die im GFT Konzern zuständige Stelle geben können. Abweichend davon steht den Mitarbeitern in Deutschland die internetbasierte Lösung mangels entsprechender Einigung mit dem Gesamtbetriebsrat bis auf Weiteres nicht zur Verfügung.

4.2.3 Absatz 4 „Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“

Der Verwaltungsrat hat mit den geschäftsführenden Direktoren keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit als geschäftsführender Direktor getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Regelungen insofern einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines geschäftsführenden Direktors gewährleistet.

4.2.5 letzter Absatz „Für diese Informationen sollen die als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden.“

Die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren wird individualisiert im Vergütungsbericht oder im Anhang offengelegt. Diese enthalten sämtliche in Ziffer 4.2.5 des Kodex geforderten Angaben. Die Gesellschaft verzichtet auf die Verwendung der Mustertabellen, da deren Verwendung keinen weiteren Informationsgehalt für die Aktionäre bietet.

5.3 „Bildung von Ausschüssen“

Der Verwaltungsrat verzichtete bislang auf die Bildung von Ausschüssen. Im Hinblick auf die überschaubare Größe des Verwaltungsrats ist eine effiziente Tätigkeit auch ohne Ausschüsse gewährleistet. Alle Verwaltungsratsmitglieder sind vollständig informiert und in sämtliche Entscheidungen eingebunden. Ungeachtet dessen hat der Verwaltungsrat Anfang 2018 einen Ausschuss eingerichtet, der Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Beratungsvertrag trifft, den die GFT Technologies SE mit einer Gesellschaft geschlossen hat, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ein Mitglied des Verwaltungsrats ist. Der Ausschuss besteht aus drei unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern und dient ausschließlich dazu, potenzielle Interessenkonflikte bei der Beratung und Beschlussfassung von vornherein auszuschließen.

5.4.1 Absatz 2 bis 4 „Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Für die gewählten Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze zu beachten.“

Bei der Festlegung der Ziele für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats hat dieser keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Verwaltungsrat festgelegt. Diese Empfehlung zielt auch darauf ab, dass die Unabhängigkeit eines Mitglieds in einem Aufsichtsrat gefährdet sein kann, wenn dieses über Jahrzehnte Teil des Gremiums ist. Der Verwaltungsrat ist jedoch zugleich das Leitungsorgan der Gesellschaft. Insoweit besteht hier eine andere Interessenlage im Vergleich zum Aufsichtsrat. Eine Regelgrenze würde der grundsätzlich gewünschten Kontinuität in der Leitung der Gesellschaft widersprechen. Insoweit weicht die Gesellschaft von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 2 des DCGK ab.

5.4.2 Satz 3 „Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.“

Dem Verwaltungsrat der GFT Technologies SE gehören mehr als zwei ehemalige Mitglieder des früheren Vorstands der GFT Technologies AG an. Dies ist allein durch die im Zuge der Umwandlung vorgenommene Etablierung einer monistischen Organisations- und Führungsstruktur begründet. Während im dualistischen System dem Vorstand die Leitungsfunktion obliegt, ist im monistischen System gemäß Artikel 43 Absatz 1 SE-VO dem Verwaltungsrat die Geschäftsführungskompetenz zugewiesen. Sämtliche geschäftsführende Direktoren der GFT Technologies SE waren zuvor als Vorstandsmitglieder der GFT Technologies AG bestellt. Aus der gewünschten personellen Kontinuität in der Leitung der Gesellschaft folgt daher zwingend, dass mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der GFT Technologies AG nach der Umwandlung dem Verwaltungsrat angehören.

Stuttgart, den 11. Dezember 2018

GFT Technologies SE

Der Verwaltungsrat

B. Unternehmensführungspraktiken

Die GFT Technologies SE ist die Obergesellschaft des GFT Konzerns. Die Gesellschaften des GFT Konzerns handeln auf Basis des jeweils geltenden Rechts und ihrer Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge. Es sind organisatorische Vorkehrungen getroffen, die die Grundlage für ein verantwortungsbewusstes und gesetzestreues Handeln der Organe und Mitarbeiter der GFT Technologies SE und des GFT Konzerns bilden. Eine Beschreibung der Corporate Governance im GFT Konzern ist im Corporate Governance Bericht dargestellt. Dieser ist im Geschäftsbericht 2018 abgedruckt und zudem im Internet unter <http://www.gft.de/governance> verfügbar.

Zudem werden folgende Unternehmensführungspraktiken angewendet:

Risikomanagement bei der GFT Technologies SE und im GFT Konzern

Die GFT Technologies SE und der GFT Konzern verfügen über ein konzernweites Risikomanagementsystem. Dieses ist insbesondere an der Größe des GFT Konzerns, der geografischen Ausrichtung und der Komplexität des Kerngeschäfts orientiert. Das Risikomanagementsystem umfasst eine Vielzahl von Steuerungsprozessen und Kontrollmechanismen. Es ist ein wesentliches Element des unternehmerischen Entscheidungsprozesses.

Zentrales Element des konzernweiten Risikomanagementsystems ist das Group Risk Committee (GRC), das sich aus Führungskräften des Konzerns zusammensetzt. Jedes Mitglied ist für einen definierten Bereich, wie z.B. Finanzrisiken oder Personalrisiken, zuständig. In den regelmäßigen Sitzungen des GRC berichtet jeder Teilnehmer zu den Risiken aus dem entsprechenden Bereich. Auf dieser Basis führen die Mitglieder des GRC eine Bewertung durch und legen fest, ob ein Risiko akzeptiert wird oder welche Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko durch aktive Gegenmaßnahmen zu verringern.

Einzelheiten zum Risikomanagementsystem sind im zusammengefassten Lagebericht dargestellt. Dieser ist im Geschäftsbericht 2018 abgedruckt. Der Geschäftsbericht kann im Internet unter <https://www.gft.com/de/de/index/unternehmen/investor-relations/finanznachrichten-und-berichte/finanzberichte/> eingesehen werden.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Konzernrechnungslegung der GFT Technologies SE erfolgt gemäß § 315e HGB nach den Vorschriften der am Abschlussstichtag gültigen und von der Europäischen Union anerkannten International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) sowie den Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC). Einzelheiten sind im Anhang zum Konzernabschluss 2018 (Anmerkung 1) dargestellt. Dieser ist im Geschäftsbericht 2018 abgedruckt.

Der Jahresabschluss der GFT Technologies SE wird nach den Vorgaben des deutschen Handelsgesetzbuchs und des Aktiengesetzes aufgestellt. Einzelheiten sind im Anhang zum Jahresabschluss 2018 (Anmerkung 1) dargestellt. Dieser ist im Internet unter <https://www.gft.com/de/de/index/unternehmen/investor-relations/finanznachrichten-und-berichte/finanzberichte/> verfügbar.

C. Beschreibung der Arbeitsweise von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren der GFT Technologies SE

Die GFT Technologies SE hat eine monistische Führungs- und Kontrollstruktur, in der die Führung einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Das operative Geschäft wird von den geschäftsführenden Direktoren verantwortet.

Die Gesellschaft bezieht die Angabepflicht in § 289f Absatz 2 Nummer 3 HGB bzw. nach § 315d i.V.m. § 289f Absatz 2 Nummer 3 HGB auf den Verwaltungsrat, soweit dort der Aufsichtsrat genannt ist, und auf die geschäftsführenden Direktoren, soweit es den Vorstand betrifft.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat leitet gemäß § 22 Absatz 1 SEAG die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Hierbei handelt er im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat. Zudem beachtet er die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex unter Berücksichtigung der monistischen Struktur der Gesellschaft und der von ihm jeweils aktuell abgegebenen Entsprechenserklärung.

Der Verwaltungsrat besteht aktuell aus sieben Mitgliedern. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Die Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats sind im Internet unter <http://www.gft.com/de/de/index/unternehmen/ueber-uns/verwaltungsrat/> verfügbar.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit und die Entscheidungsprozesse innerhalb des Verwaltungsrats sind in der Satzung der GFT Technologies SE und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt. Pro Geschäftsjahr finden in der Regel sechs turnusmäßige Sitzungen statt. Zusätzlich finden Sitzungen oder Telefonkonferenzen statt, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Verwaltungsratsmitglied es verlangt. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden einberufen. Dieser übermittelt auch die Gegenstände der Tagesordnung. In der Regel werden die Beschlüsse in den Sitzungen gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats gemäß der gesetzlichen Regelung zwei Stimmen. Im Falle von Weisungen an die Gesamtheit der geschäftsführenden Direktoren oder an einzelne geschäftsführende Direktoren ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Verwaltungsrats erforderlich. Über die Sitzungen, Beschlüsse in den Sitzungen sowie über Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen werden Niederschriften angefertigt. Im Falle von eilbedürftigen Geschäftsvorfällen werden Beschlüsse in Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren gefasst.

Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen an Erörterungen und Beschlussfassungen zu Geschäften zwischen ihnen und der GFT Technologies SE bzw. einer zum GFT Konzern gehörenden Gesellschaft grundsätzlich nicht teil. Dies gilt auch, wenn nicht das Mitglied des Verwaltungsrats selbst Vertragspartner ist, sondern ein Unternehmen, für welches das Verwaltungsratsmitglied tätig ist bzw. dessen beherrschender Gesellschafter es ist. Dadurch wird bereits der Anschein eines Interessenkonflikts vermieden.

Der Verwaltungsrat verzichtet aufgrund seiner überschaubaren Größe grundsätzlich auf die Bildung von Ausschüssen. Ungeachtet dessen hat der Verwaltungsrat Anfang 2018 einen Ausschuss eingerichtet, der Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Beratungsvertrag trifft, den die GFT Technologies SE mit einer Gesellschaft geschlossen hat, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ein Mitglied des Verwaltungsrats ist. Der Ausschuss dient ausschließlich dazu, potenzielle Interessenkonflikte bei der Beratung und Beschlussfassung von vornherein auszuschließen. Der Ausschuss, der aus drei unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern besteht, berichtet im Anschluss an seine Sitzungen dem Verwaltungsrat umfassend über seine Arbeit.

Der Verwaltungsrat ist in alle grundlegenden Entscheidungen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen unmittelbar eingebunden. Er wird von den geschäftsführenden Direktoren regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Entscheidungen und über alle unternehmensrelevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, der Umsetzung des Risikomanagements und der Compliance informiert. Zudem berichten die geschäftsführenden Direktoren über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe. Über außergewöhnliche Ereignisse von besonderer Bedeutung erstatten die geschäftsführenden Direktoren unverzüglich Bericht. Dadurch kann sich der Verwaltungsrat mit dem Gang der Geschäfte, eventuellen Abweichungen des Geschäftsverlaufs von Planung und Prognosen, einzelnen wesentlichen Geschäftsvorfällen sowie der strategischen

Ausrichtung des Unternehmens auseinandersetzen und diese im Dialog mit den geschäftsführenden Direktoren ausführlich erörtern.

Der Verwaltungsrat bestellt die geschäftsführenden Direktoren und sorgt für eine langfristige Nachfolgeplanung. Er regelt das Dienstverhältnis im Rahmen des Anstellungsvertrags und legt die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren fest.

Weitere Informationen zum Verwaltungsrat, insbesondere zur Zusammensetzung, können dem Corporate Governance Bericht entnommen werden. Angaben zur Arbeit des Ausschusses und seiner personellen Zusammensetzung finden sich im Bericht des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung. Beide Berichte sind im Geschäftsbericht 2018 abgedruckt, der auf der Website der GFT Technologies SE unter <https://www.gft.com/de/de/index/unternehmen/investor-relations/finanznachrichten-und-berichte/finanzberichte/> verfügbar ist.

Geschäftsführende Direktoren

Die GFT Technologies SE hat derzeit zwei geschäftsführende Direktoren. Diese sind zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats. Die GFT Technologies SE hat von der Ermächtigung in § 40 Absatz 1 Satz 2 SEAG Gebrauch gemacht, Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren zu bestellen, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Des Weiteren hat der Verwaltungsrat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 der Satzung einen Chief Executive Officer ernannt. Informationen über die einzelnen geschäftsführenden Direktoren und ihre Aufgabenbereiche sind im Internet unter <https://www.gft.com/de/de/index/unternehmen/ueber-uns/management/> verfügbar.

Der Verwaltungsrat hat für die geschäftsführenden Direktoren in Übereinstimmung mit § 10 Absatz 2 der Satzung der GFT Technologies SE eine Geschäftsordnung erlassen.

Die geschäftsführenden Direktoren handeln nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung. Darüber hinaus beachten sie den Deutschen Corporate Governance Kodex im Rahmen der vom Verwaltungsrat jeweils aktuell abgegebenen Entsprechenserklärung. Die geschäftsführenden Direktoren sind an das Unternehmensinteresse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Sie berichten dem Verwaltungsrat, wie oben beschrieben, regelmäßig. Der Verwaltungsrat wird durch die geschäftsführenden Direktoren auch turnusmäßig über die Compliance im GFT Konzern informiert. Der Chief Executive Officer steht zudem im regelmäßigen Kontakt mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

Die geschäftsführenden Direktoren verantworten gemeinschaftlich die Geschäfte der Gesellschaft. Die wesentlichen Aufgaben umfassen die Umsetzung der Strategie, die operative Führung der Gesellschaft, das Controlling, sowie die Umsetzung des vom Verwaltungsrat beschlossenen Risikomanagements. Sie holen bei den in der Satzung und der entsprechenden Geschäftsordnung festgelegten Geschäften vorab die Zustimmung des Verwaltungsrats ein.

Die geschäftsführenden Direktoren treffen ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Diese finden in der Regel monatlich statt. In eilbedürftigen Fällen werden Entscheidungen auch im Umlaufverfahren sowie fernmündlich oder per E-Mail getroffen. Für die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Tagesordnung für Sitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll ist der Chief Executive Officer verantwortlich. Die geschäftsführenden Direktoren sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die geschäftsführenden Direktoren müssen Beschlüsse einstimmig fassen. Ergibt sich in einer zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit keine Einstimmigkeit, so bestimmt der Chief Executive Officer, ob erneut unmittelbar abgestimmt oder die Beschlussfassung ausgesetzt werden soll. Bei Aussetzung muss über den Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung ein Beschluss gefasst werden. Kommt bei der erneuten unmittelbaren Abstimmung oder bei der Abstimmung nach Aussetzung kein einstimmiger Beschluss der geschäftsführenden Direktoren zustande, hat jeder

geschäftsführende Direktor das Recht, den Beschlussgegenstand dem Verwaltungsratsvorsitzenden vorzulegen, der dann zwischen den geschäftsführenden Direktoren zu vermitteln hat. Dieser führt – soweit danach noch erforderlich – einen für sämtliche geschäftsführenden Direktoren verbindlichen Verwaltungsratsbeschluss herbei.

Ausschüsse haben die geschäftsführenden Direktoren nicht gebildet.

Die geschäftsführenden Direktoren werden bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben vom Group Executive Board unterstützt. Das Group Executive Board hat beratende und entscheidungsvorbereitende Aufgaben.

Weitere Informationen zu den geschäftsführenden Direktoren, insbesondere zur Zusammensetzung, können dem Corporate Governance Bericht entnommen werden. Dieser ist im Geschäftsbericht 2018 abgedruckt und zudem auf der Website der GFT Technologies SE unter <http://www.gft.de/governance> verfügbar.

D. Zielgrößen für den Frauenanteil im Verwaltungsrat und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der GFT Technologies SE hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 2017 beschlossen, dass der Frauenanteil bis zum 30. Juni 2022

- (1) 28,6 Prozent im Verwaltungsrat und
- (2) 30 Prozent in der ersten Führungsebene, die aus den geschäftsführenden Direktoren der GFT Technologies SE besteht, und
- (3) 30 Prozent in der zweiten Führungsebene der GFT Technologies SE, die aus den Direktoren und Managern der GFT Technologies SE besteht, die direkt an einen der geschäftsführenden Direktoren berichten,

betragen soll.

E. Diversitätskonzept für den Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren

Gemäß § 289f Absatz 2 Nummer 6 HGB bzw. nach § 315d i.V.m. § 289f Absatz 2 Nummer 6 HGB sind das Diversitätskonzept, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie die Ziele dieses Diversitätskonzepts, die Art und Weise ihrer Umsetzung und die im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse zu beschreiben.

Die GFT Technologies SE bezieht diese Angabepflicht bezüglich des vertretungsberechtigten Organs auf die geschäftsführenden Direktoren und bzgl. Aufsichtsrats auf den Verwaltungsrat.

Diversitätskonzept für den Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen unterschiedliche berufliche und internationale Erfahrungen mitbringen und in ihrer Gesamtheit über solche Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten des GFT Konzerns wesentlich sind. Hierzu gehören insbesondere vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse im Management eines kapitalmarktorientierten, international tätigen Konzerns, im Bereich Unternehmensstrategie und Entwicklung und in weiteren zentralen Bereichen, wie insbesondere Controlling und Risikomanagement, Abschlussprüfung, Recht und Compliance.

Zudem wird eine ausgewogene Altersstruktur angestrebt. Beide Geschlechter sollen vertreten sein und der Frauenanteil mindestens 28,6 Prozent betragen (siehe dazu auch oben die Zielgrößen für den Frauenanteil im Verwaltungsrat).

Ziel des Konzepts ist es, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats in ihrer Gesamtheit über solche Kompetenzen und Erfahrungen verfügen, die für die Leitung und Überwachung des GFT Konzerns wesentlich sind.

Im Geschäftsjahr 2018 fanden keine Wahlen in den Verwaltungsrat statt. Nach Ansicht des Verwaltungsrats entspricht die aktuelle Zusammensetzung dem Diversitätskonzept.

Der Verwaltungsrat wird bei der Auswahl von Kandidaten für anstehende Wahlen durch die Hauptversammlung das Diversitätskonzept angemessen berücksichtigen.

Diversitätskonzept für die geschäftsführenden Direktoren

Angesichts der Tatsache, dass die GFT Technologies SE gegenwärtig nur zwei geschäftsführende Direktoren hat, wird derzeit insoweit kein Diversitätskonzept verfolgt. Bei der Bestellung zusätzlicher geschäftsführender Direktoren wird sich der Verwaltungsrat an der Zielgröße für den Frauenanteil in Höhe von 30 Prozent orientieren.

Stuttgart, den 21. März 2019

GFT Technologies SE

Der Verwaltungsrat